

10. Die Wiener Übereinkunft über die Rechtschreibreform ist keine »Wiener Schlußakte«. Sie ist vielmehr »softestes« Soft-Law. Sie bedingt auch die Einigung der Kultusminister nicht. Wenn einer der Partner aus dieser Übereinkunft »aussteigt«, bedeutet dies für die Selbstkoordination der deutschen Kultusminister nichts.

Aufsätze

Georgios Gounalakis/Kathrin Gounalakis

Rechtsprobleme der Vertragsgestaltung bei privaten Unterrichtseinrichtungen

I Einleitung

Die Zahl der gewerblichen Anbieter von privaten Unterrichtsveranstaltungen zum Zweck der Aus- und Weiterbildung steigt stetig an. Auf dem Markt des privaten Unterrichts finden sich zahllose Formen von Privat- und Ergänzungsschulen, die eine mittlerweile unüberschaubare Palette von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten anbieten. Als gängigste Beispiele sind dabei die Fahr-, Sprach-, Sport-, Tanz-, oder Reitschulen sowie die große Gruppe der sog. Fitneßstudios (Fitneß- und Gesundheitsstudios, Fitneß-Clubs, Bodybuilding-, Bodyshaping- oder Trimm-dich-Kurse etc.) zu nennen. Daneben finden sich kommerzielle Anbieter von Musik-, Mal- und Zeichenkursen. Ferner expandieren EDV-Lehrgänge, die sich – dank großer Nachfrage – zunehmend auf bestimmte Teilnehmergruppen spezialisieren können, jüngstes Beispiel sog. »Frauen-Computer-Schulen«. Darüber hinaus haben auch »Exoten« Konjunktur: Angefangen von freifinanzierten Selbsthilfegruppen, über Schulen für Altchinesische Bewegungskunst und Yoga, bis hin zur Veranstaltung von Fußreflexzonenmassagelokursen wird der ständig steigenden Nachfrage Rechnung getragen.

Der vorliegende Beitrag will sich dabei der zentralen Frage der Vertragsgestaltung zwischen Veranstalter/Schule und Schüler/Teilnehmer widmen. Gegenstand der Untersuchung sollen dabei nur die sog. Direktunterrichtsverträge bilden, Verträge also, die durch eine direkte Betreuung und Anleitung des Schülers/Teilnehmers durch den Lehrer/Veranstalter – ohne eine räumliche Trennung – gekennzeichnet sind. Das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG) kann deshalb vorliegend vernachlässigt werden. Neben den Fernunterrichtseinrichtungen soll ebenfalls der Bereich der Volkshochschulen außer Betracht bleiben, sowie solche kommerzielle Unterrichtseinheiten, die in erster Linie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen. Ebenfalls außer Betracht bleiben solche Unterrichtseinrichtungen, die Teil des staatlichen Schulwesens sind.

II Vertragsinhalt

I Vertragstypologie

Die meisten privaten Unterrichtsverträge werden als entgeltliche Verträge ausgestattet, und zwar regelmäßig in Form eines *Dienstvertrages* nach § 611 BGB. Der Veranstalter schuldet also in den meisten Fällen eine Tätigkeit und keinen darüberhinausgehenden Erfolg. Gegenstand der vertraglichen Verpflichtung des Veranstalters ist vielmehr regelmäßig die Erbringung des Unter-

richts, d.h. die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Direktunterrichtsveranstaltung, während den Teilnehmer in erster Linie Zahlungsverpflichtungen treffen.

Ausnahmsweise kann der Vertragsbeziehung auch ein *Werkvertrag* nach § 631 BGB zugrunde liegen. Dies dürfte aber nur in Ausnahmefällen zutreffen. So sind beispielsweise sog. Hobbykurse als Werkverträge einzustufen, da diese mit reinen Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Theater-, Konzertveranstaltungen) vergleichbar sind, welche nach überwiegender Ansicht dem Werkvertragsrecht zuzuordnen sind¹.

Bei der großen Gruppe der sog. Fitneß-Verträge (Fitneß- und Gesundheitsstudios, Fitneß-Clubs, Bodybuilding-, Bodyshaping- oder Trimm-dich-Kurse etc.) kann die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Räumen und Sportgeräten im Vordergrund der Vertragsbeziehung stehen. Soweit von dem Betreiber der einzelnen Sportstudios im Rahmen sog. Mitgliedsverträge Dienstleistungen in Form von Anleitungen, Einweisung in die Benutzung der Geräte und Beaufsichtigung des Trainings erbracht werden, kann es sich um Unterrichtsleistungen von sekundärer Bedeutung handeln. Nach seinem Gesamtcharakter kann es sich beim Fitneß-Vertrag deswegen um einen *Mietvertrag* i.S.d. § 535 BGB handeln². Verpflichtet sich der Sportstudiobetreiber darüberhinaus im Rahmen eines Sportstudio-Nutzungsvertrages zur Erstellung eines individuellen Trainingsplans sowie zur Abhaltung von Unterricht in Form verschiedener Gymnastikkurse, kann wiederum Dienstvertragsrecht Anwendung finden.³

Der Unterrichtsvertrag kann in bestimmten Fällen mit einem *Abzahlungskauf* i.S.d. Verbraucher-Kreditgesetzes (VerbrKG) gemischt bzw. gekoppelt sein, wenn z.B. zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Unterrichtsleistung der Kauf bestimmter Lehrmittel vereinbart wurde. Hier gilt es allerdings zu differenzieren: Ohnehin im Rahmen des Unterrichtsvertrages zu liefernde Gegenstände, wie z.B. Unterrichtsmaterialien, geringwertige Arbeitshilfen etc. reichen allein für die Annahme eines Abzahlungskaufes nicht aus, selbst dann nicht, wenn sie in die Preiskalkulation miteinbezogen und durch ratenweise Zahlung des Teilnehmers/Schülers auf den Unterricht mitabgegolten werden.⁴ Ein gemischter Vertrag zwischen Unterrichtsvertrag und Abzahlungskauf kann aber dann vorliegen, wenn der Teilnehmer/Schüler separat berechnete Lehrmittel erwirbt, zu deren Erwerb er ausschließlich durch Abschluß des Unterrichtsvertrages veranlaßt wurde, und die für ihn allein in Zusammenhang mit dem Unterrichtsvertrag wirtschaftlich sinnvoll sind. So etwa beim monatlichen Bezug bestimmter Übungshefte bzw. -kassetten im Rahmen eines Sprachkurses, die vom Unterrichtsveranstalter empfohlen, aber nicht bereits als Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend für die Rechtsanwendung ist es dann, welcher Vertragsteil in dem gemischten Vertrag dominiert: Kommt es zu einer Kollision gesetzlicher Vorschriften, verdrängen die des Vertragstyps, welcher den Schwerpunkt des Vertrages bildet, die des anderen.⁵ Liegt ein gekoppelter Vertrag vor, weil der Unterrichtsvertrag mit einem oder mehreren rechtlich selbständigen Verträgen verbunden ist – sei es rein wirtschaftlich oder äußerlich durch Zusammenfassung in einer Vertragsurkunde – hat das jeweils für den einzelnen Vertragstyp anzuwendende Recht zu gelten.⁶

Liegt ein *finanzierter Unterrichtsvertrag* vor, weil die Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers/Schülers von dritter Seite vorfinanziert werden, kann ein Fall des § 9 VerbrKG gegeben sein.

- 1 Gilles/Heinbuch/Gounalakis, Handbuch des Unterrichtsrechts. Schulung, Bildung und Freizeitgestaltung des kommerziellen Direktunterricht und Fernunterricht privater Dienstleistungsunternehmen in Recht und Praxis, 1988, Rz. 249.
- 2 Vgl. dazu Graf v. Westphalen, in: ders., Vertragsrecht u. AGB-Klauselwerke, Fitneß- und Sportstudioverträge (Stand Mai 1994) Rz. 1 m.w.N.; siehe auch LG Darmstadt NJW-RR 1991, 1015; AG Frankfurt NJW 1993, 758.
- 3 So jedenfalls AG Langen NJW-RR 1995, 823; siehe auch LG Frankfurt NJW 1985, 1717.
- 4 Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 252.
- 5 Zur rechtlichen Behandlung gemischter Verträge im einzelnen Palandt/Heinrichs, 56. Aufl., 1997, Einf. § 305 Rz. 24; näher hierzu auch Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 105.
- 6 Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 207.

etwa bei der Durchführung eines kostspieligen Schlankheitsprogramms oder bei der Finanzierung von sog. Studiengebühren im Rahmen langfristiger Lehrgänge. Nach Abs. 4 der Vorschrift findet der Einwendungsdurchgriff des § 9 Abs. 3 und das Widerrufsrecht des § 9 Abs. 2 VerbrKG auch auf verbundene Geschäfte i.S.d. § 9 Abs. 1 VerbrKG Anwendung, wenn eine andere Leistung als die Lieferung einer Sache gewährt wird. Eine solche andere Leistung kann auch in der Leistung von Diensten in Form von Unterricht bestehen.⁷ Schon vor Erlass des Verbraucherkreditgesetzes hat der BGH⁸ einen Einwendungsdurchgriff beim finanzierten Kauf eines Privat-schulbetriebes zugelassen.

2 Vertragspflichten

a) Leistungspflichten des Unterrichtsveranstalters

Maßgeblich für die geschuldete Leistung des Veranstalters ist die vertragliche Vereinbarung, d.h. geschuldet werden diejenigen Tätigkeiten, die im einzelnen vertraglich zugesagt wurden. Die vertragliche Hauptpflicht des Veranstalters wird regelmäßig darin bestehen, den vertraglich bestimmten Unterricht anzubieten und dem Teilnehmer/Schüler die Teilnahme hieran zu ermöglichen.

Da der Veranstalter den Unterricht in der Regel nicht selbst erteilt, gehört es darüberhinaus zu den vertraglichen Hauptpflichten, das Lehrpersonal, das den Unterricht im Einzelnen erteilt, ordnungsgemäß auszuwählen und zu überwachen.⁹ Fehlt es dem betreffenden Personal an entsprechender Qualifikation, so stellt dies im Grundsatz eine Vertragsverletzung dar, die den Schüler/Teilnehmer zu Schadensersatzansprüchen aus positiver Vertragsverletzung des Unterrichtsvertrages wegen Schlechterfüllung einer Hauptpflicht berechtigt. Allerdings gilt es hier zu differenzieren: Ist Gegenstand der privaten Unterrichtsveranstaltung beispielsweise allgemeinbildender Unterricht, der auf eine externe Prüfung vorbereiten soll, oder aber ist Vertragsgegenstand ein berufsbildender Lehrgang, sind die Anforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals selbstverständlich höher als im Bereich der sog. Hobby-Kurse, für die man regelmäßig keine besondere Ausbildung des Lehrpersonals wird verlangen können.

Mitunter kann in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unterrichtsveranstalters vereinbart sein, daß die Lehrkräfte ausgewechselt werden können. Solche Klauseln sind im Grundsatz zulässig. Allerdings darf unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 13 AGBG nur dann ein Dritter an die Stelle des Vertragspartners treten, wenn dieser in einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung namentlich genannt wird oder wenn zugleich mit der Übertragung auf einen Vertragspartner dem Schüler das Recht eingeräumt wird, sich vom Vertrag zu lösen.

Daneben hat der Veranstalter regelmäßig für ein pädagogisches Konzept seines Unterrichts zu sorgen sowie alle organisatorischen Fragen zu klären. Dazu gehört die Organisation des Unterrichtsablaufs sowie die didaktische Aufbereitung des Unterrichtsstoffes, d.h. gegebenenfalls auch geeignetes Lehrmaterial zur Verfügung zu stellen.

Häufig behalten sich Veranstalter privaten Unterrichts in ihren AGB vor, den vereinbarten Ort und die vereinbarte Zeit der Unterrichtsveranstaltung zu ändern. Nach § 10 Nr. 4 AGBG ist dies nur dann zulässig, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Teilnehmer zumutbar ist, wobei an die Zumutbarkeit hohe Anforderungen zu stellen sind. Das OLG Hamm¹⁰ hat die Zumutbarkeit der Verlegung der Räume eines Sportcenters innerhalb des Stadtgebiets für dessen Kunden jedenfalls verneint.

⁷ Vgl. Graf v. Westphalen/Emmerich/Kessler, VerbrKG, 1991, § 9 Rz. 46; Münstermann/Hannes, VerbrKG, 1991, § 9 Rz. 544.

⁸ BGH WM 1987, 401.

⁹ Vgl. Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 184 u. Gounalakis, ZAP 1990, S. 494.

¹⁰ NJW-RR 1992, 444.

Der Unterrichtsveranstalter kann die Unterrichtszeiten und auch den Unterrichtsort nicht von der Teilnehmerzahl abhängig machen, denn die Abhaltung des Kurses liegt grundsätzlich in seinem Risikobereich.¹¹

Sog. Ferienklauseln, wonach während der Ferien der Unterricht ohne Kürzung des Unterrichtshonorars ausfällt, können gegen § 9 AGBG verstoßen, sofern der Unterrichtsveranstalter allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet hat. Dies hat jedenfalls das OLG Frankfurt¹² für den Fall entschieden, wonach in der Klausel einer Musikschule die Regelung enthalten war, daß während der Schulferien der Unterricht ohne Kürzung des Honorars ausfalle. Zu demselben Ergebnis gelangt das LG Köln¹³ für die Klausel eines Fitneßstudios, wonach das Center in den großen Ferien geschlossen werde, obgleich die Beitragspflicht weiter bestehen bleibt. Für den gleichen Fall sieht das OLG Stuttgart¹⁴ einen Verstoß gegen § 11 Nr. 2a AGBG.

b) Leistungspflichten des Teilnehmers/Schülers

Primäre Leistungspflicht des Teilnehmers/Schülers ist die Zahlung der vereinbarten Vergütung. Da es sich bei den Unterrichtsverträgen in der überwiegenden Zahl um Dienstverträge handelt, besteht diese Pflicht im Grundsatz erst nach Leistung der Dienste (§ 614 S. 1 BGB), d.h. grundsätzlich erst nach Erteilung des vereinbarten Unterrichts. Erstreckt sich der Unterricht über einen längeren Zeitraum, ist der Vertrag also als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet, bemißt sich die Vergütung regelmäßig nach Zeitabschnitten (z.B. Zahlung sog. monatlicher Mitgliedsbeiträge) und ist nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (§ 614 S. 2 BGB). Auch hier besteht also im Grundsatz eine *Vorleistungspflicht* des Unterrichtsveranstalters.

Abweichend von der gesetzlichen Vorleistungspflicht werden in AGB von Unterrichtsverträgen häufig sog. *Vorauszahlungsklauseln* vereinbart. Diese sehen zu Lasten der Teilnehmer/Schüler Vorauszahlungspflichten für das gesamte Entgelt vor, wie z.B. in Fahrschul-AGB eine Vorleistungspflicht für den sog. Grundbetrag bereits mit Abschluß des Ausbildungsvertrages. Diese Klauseln können nach § 9 AGBG unwirksam sein.¹⁵

Das OLG Frankfurt¹⁶ hat einen Verstoß gegen § 9 AGBG für eine *Preisnebenabrede* bejaht, wonach das Unterrichtshonorar in monatlichen Teilbeträgen im Lastschriftverfahren erhoben werden sollte, für den Fall der manuellen Zahlungsweise die Unterrichtsgebühren jedoch jeweils drei Monate im voraus zu entrichten waren. Zu Recht sieht hier das OLG Frankfurt die Dispositionsfreiheit des Kunden unangemessen eingeschränkt, da der Unterrichtsveranstalter durch Verwendung der Klausel Druck auf die Teilnehmer ausübt, das Lastschriftverfahren zu verwenden, zu dem Zweck, damit den eigenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

In zahlreichen Vertragsgestaltungen wird vom Teilnehmer eine Anzahlung bzw. sog. *Einschreibgebühr* verlangt. Solche Vereinbarungen können im Rahmen des § 9 AGBG unwirksam sein. Bei individualvertraglichen Abreden kommt ein Verstoß gegen § 242 BGB in Betracht.¹⁷ Fallen sog. Einschreibgebühren allerdings in Zusammenhang mit der Durchführung eines bestimmten Eignungstests an, sind diese als adäquate Gegenleistung einzustufen und daher wirksamer Vertragsbestandteil.¹⁸

11 Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 189.

12 OLG Report 1992, 133 f. = NJW-RR 1992, 1297.

13 NJW-RR 1988, 1084.

14 NJW-RR 1988, 1082.

15 Und nicht nach § 11 Nr. 2a; BGHZ 100, 158, 161; Wolf in: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 3. Aufl. 1994, § 9 Rz. U 4; für eine analoge Anwendung des § 2 Abs. 2 FernUSG: Brandner in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 6. Aufl. 1990, Anh. §§ 9 – 11, Rz. 764; ausführlich hierzu und auch zu teilweisen Vorauszahlungsklauseln Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 213 ff.

16 OLG Report 1992, 133, 134 = NJW-RR 1992, 1207.

17 Dazu im einzelnen: Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 215.

18 Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 216.

Bei den sog. *Preiserhöhungsklauseln* ist zu differenzieren: Völlig offene, einseitige Preiserhöhungsklauseln, wonach Preiserhöhungen nach Vertragsabschluß ohne weiteres zulässig sein sollen, sind nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich unzulässig.¹⁹ Preiserhöhungsklauseln in Unterrichtsverträgen mit einer Laufzeit von bis zu vier Monaten sind gem. § 11 Nr. 1 AGBG unwirksam, bei längeren Laufzeiten können entsprechende Klauseln zulässig sein.²⁰

Ist die Unterrichtsvergütung vom Teilnehmer/Schüler in Raten bzw. Teilbeträgen zu erbringen, sind an die Wirksamkeit solcher kalendermäßigen *Ratenzahlungsvereinbarungen*, deren Nichteinhaltung für den Teilnehmer gravierende Rechtsfolgen haben kann, hohe Anforderungen zu stellen: Die Fälligkeit sollte nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar sein, der jeweilige Zahltag genannt und auch die Höhe der einzelnen Raten angegeben sein.²¹

Die von dem Betreiber eines Sport- und Fitneßstudios in seinen AGB benutzte Klausel: »Der Beitrag ist auch dann regelmäßig zu zahlen, wenn das Mitglied die Einrichtung nicht nutzt« benachteiligt nach Ansicht des BGH²² die Vertragspartner des Verwenders unangemessen und ist deswegen nach § 9 I AGBG nichtig. Zur Begründung führt der BGH u.a. aus, nach dem Wortlaut der Klausel müßte der Vertragspartner die monatlichen Beiträge auch dann weiterbezahlen, wenn er aus Gründen, die er nicht beeinflussen könne (z.B. Krankheit oder Verletzung), auf Dauer die Einrichtung des Fitneßstudios nicht nutzen könne. Im Extremfall bedeute dies, daß der Vertragspartner, wenn er sich – bei der hier zugrundeliegenden Vertragsmindestlaufzeit von 12 Monaten – unmittelbar nach Vertragsschluß verletzte, entgegen der Regelung des § 323 BGB, ein Jahr lang die vollen Beiträge bezahlen müßte, ohne irgendeine Gegenleistung des Studios in Anspruch zu nehmen. Eine solche Klausel stelle die Interessen des Verwenders einseitig in den Vordergrund und sei daher unwirksam.

Liegt dem Unterrichtsvertrag – wie in der überwiegenden Zahl der Fälle – ein Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB zugrunde, folgt hieraus keine *Teilnahmeverpflichtung* des Schülers/Teilnehmers an der jeweils vertraglich geschuldeten Unterrichtsveranstaltung. Wie sich aus § 615 BGB ergibt, besteht eine Verpflichtung des Dienstberechtigten zur Annahme der versprochenen Dienste nicht. Der Anspruch des Dienstverpflichteten beschränkt sich vielmehr auf die vereinbarte Vergütung.²³

III Vertragsdauer

1 Verträge mit einmaliger Leistung

Der Unterrichtsvertrag ist auf eine einmalige Leistung gerichtet, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, eine genau festgelegte Unterrichtsleistung an einem bestimmten Termin einmalig zu erbringen. Von einer solchen einmaligen Leistung wird auch dann noch zu sprechen sein, wenn sich die Vertragsdauer auf ein Wochenende bzw. zwei bis drei Tage erstreckt (z.B. Wochenendseminar, Workshop, Tagung) und sich der Unterrichtsvertrag mit Erbringung dieser Leistung erschöpft.²⁴

2 Dauerschuldverhältnisse

Sieht die Vertragsgestaltung so aus, daß sich der Unterrichtsveranstalter verpflichtet über einen längeren Zeitraum Unterrichtsleistungen zu erbringen, z.B. für eine Mindestdauer von einem oder einem halben Jahr, liegt ein Dauerschuldverhältnis vor, das grundsätzlich auf unbestimmte oder bestimmte Zeit eingegangen werden kann.

¹⁹ BGH NJW 1980, 2518 »Zeitschriftenabonnement«.

²⁰ Dazu im einzelnen: Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 225.

²¹ Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 220 m.w.N.

²² NJW 1997, 193. Siehe auch BGH NJW 1997, 195.

²³ Gounalakis/Klose-Mokroß, RdJB 1994, 64.

²⁴ Gounalakis, ZAP 1990, 497.

Finden sich Vereinbarungen über die Vertragslaufdauer bzw. Vertragsverlängerung in AGB, ist § 11 Nr. 12 AGBG zu berücksichtigen. Nach § 11 Nr. 12a AGBG beträgt die maximale Vertragslaufdauer zwei Jahre. Darüberhinaus ist nach § 11 Nr. 12b AGBG eine stillschweigende Vertragsverlängerung um jeweils mehr als ein Jahr unwirksam. Damit sind jedoch kürzere Vertragslaufzeiten und Verlängerungsfristen nicht automatisch rechtswirksam. Diese können vielmehr aus besonderen, von der speziellen Verbotsnorm nicht erfaßten Gründen nach der Generalklausel des § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam sein.²⁵

Die von dem Betreiber eines Fitneß-Studios in seinen AGB verwendete Klausel: »Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere sechs Monate, wenn er nicht form- und fristgerecht gekündigt wird« benachteiligt den Vertragspartner des Unterrichtsveranstalters nach Ansicht des BGH indes nicht unangemessen und ist deshalb nicht nach § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.²⁶ Den Kunden könne zugemutet werden, ihre Kündigungsmöglichkeiten im Vertrag nachzulesen. Unterbliebe das, hätten sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ein weiteres halbes Jahr vertraglich gebunden seien und weiter zahlen müßten. Da sich die hierdurch hervorgerufene finanzielle Belastung in Grenzen halte – der Monatsbeitrag belief sich hier auf einen Betrag zwischen 50,- und 100,- DM – könne diese nicht als unangemessen betrachtet werden.

Mit dieser Grundsatzentscheidung hat der BGH die bislang in Rechtsprechung²⁷ und Literatur herrschende Unsicherheit zur Wirksamkeit solcher branchenüblichen Verlängerungsklauseln bei Verträgen über die Nutzung von Fitneßstudios beendet.

IV Vertragsstörungen

1 Rechte des Veranstalters

Die wichtigste Vertragsstörung aus der Sicht des Unterrichtsveranstalters ist der *Zahlungsverzug* des Teilnehmers. Geht die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ein, so gerät der Teilnehmer unter den Voraussetzungen der §§ 284, 285 BGB in Verzug.

Die Klausel in einem Fitneßstudiovertrag, wonach der für die gesamte Laufzeit vereinbarte Betrag sofort fällig wird, wenn das Mitglied schuldhaft mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug kommt, hält das OLG Celle²⁸ für wirksam, da weder ein Verstoß gegen § 11 Nr. 6 noch gegen § 9 AGBG festgestellt werden könne. Der Meinungsstand zu derartigen *Fälligkeitsklauseln* ist uneinheitlich.²⁹

Mögliche Schadensersatzansprüche des Veranstalters können sich aus § 628 Abs. 2 BGB ergeben.³⁰ Daneben sind Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung denkbar, wenn der Teilnehmer/Schüler vertragliche Nebenpflichten (Sorgfalts- oder Mitwirkungspflichten) verletzt, etwa ihm überlassenes Lehrmaterial beschädigt.

Die Wirksamkeit der formularmäßigen Vereinbarung von *Schadenspauschalen* hat sich an § 11 Nr. 5 AGBG auszurichten. Das OLG Hamm³¹ hält danach eine Klausel in den AGB eines Sportcenters für unwirksam, wonach für jede Beitragsmahnung eine Kostengebühr von 5,- DM zu zahlen sei.

25 Vgl. BGH NJW 1997, 739, 740 = MDR 1997, 225; Fortführung von BGHZ 100, 373, 377 ff = NJW 1987, 2012.

26 BGH NJW 1997, 739, 740 = MDR 1997, 225.

27 Vgl. etwa OLG Celle, NJW-RR 1995, 370; OLG Hamm NJW-RR 1992, 444.

28 NJW-RR 1995, 370.

29 Siehe etwa OLG München NJW-RR 1995, 1467 (Schlankheitsstudio); im übrigen Graf v. Westphalen in ders., Vertragsrecht u. AGB-Klauselwerke, Fitneß- und Sportstudiovertrag, Rz. 11.

30 Zu den Einzelheiten: Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 283 ff.

31 NJW-RR 1992, 444.

2 Rechte des Teilnehmers

Gerät der Veranstalter mit seinen vertraglich geschuldeten Leistungen in Verzug, kann der Teilnehmer/Kunde die seinerseits fällige Unterrichtsvergütung nach § 320 BGB zurückhalten und mögliche Verzugschäden nach § 286 BGB geltend machen. Daneben haftet der Veranstalter für die Schlechterfüllung seiner Unterrichtsleistungen, insbesondere für die schuldhaft Verletzung von Sorgfalts- und Obliegenheitspflichten. Dies kann besonders bei Unterrichtsveranstaltungen mit einem erhöhten Gefahrenrisiko von Bedeutung sein, beispielsweise bei Fahrunterricht, besonders aber bei Sportlehrgängen, wie z.B. Ski-, Fallschirm-, Paragliding- oder Drachenflugkursen.

Die Möglichkeit des Veranstalters, hier durch allgemeine Geschäftsbedingungen Haftungsfreistellung zu erzielen (sog. Haftungsausschlußklauseln), ist durch §§ 9, 11 Nr. 7 AGBG wesentlich eingeschränkt. Grundsätzlich unzulässig sind *pauschale Haftungsausschlußklauseln*, die über den Haftungsausschluß für leichtes bzw. mittelschweres fahrlässiges Verhalten hinausgehen.³² Darüberhinaus hat das OLG München³³ bei einer SchlankheitsstudioAGB mit dem Wortlaut: »F übernimmt keine Haftung für Unfälle ... mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz« einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG bejaht. Nach Ansicht des Gerichts könne die Zulässigkeit des Haftungsausschlusses für leichtes Verschulden nicht auf dem Wege eines Umkehrschlusses aus § 11 Nr. 7 AGBG gefolgert werden.

Bestätigungsklauseln, wonach der Teilnehmer Inhalt, Ausführung und Methode des Unterrichts/Kursprogramms kennt³⁴, sind nach § 11 Nr. 15b unwirksam.

V Vertragsauflösungsrechte

1 Vertragsauflösungsrechte des Teilnehmers/Schülers

a) Ordentliche Kündigung

Für Unterrichtsverträge, bei denen eine bestimmte Mindestlaufzeit vereinbart wurde, ist eine *ordentliche Kündigung* (§§ 620, 621 BGB) während dieser Zeit ausgeschlossen. Eine Ausnahme hat nur dann zu gelten, wenn ein ordentliches Kündigungsrecht vertraglich vereinbart wurde, was in der Praxis jedoch äußerst selten ist. Allerdings ist zu beachten, daß nicht jede formularmäßig vereinbarte Vertragslaufzeit einer AGBG-Inhaltskontrolle standhält. Die Wirksamkeit sog. *Kündigungsausschlußklauseln* ist vielmehr an § 11 Nr. 12a und c und § 9 AGBG zu messen.³⁵ Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, die den Teilnehmer/Schüler länger als zwei Jahre bindet oder ist eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer vereinbart, kann ein Kündigungsausschluß nach § 11 Nr. 12a und c AGBG unwirksam sein.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ohne Kündigungsmöglichkeit des Teilnehmers weniger als zwei Jahren kann eine solche Vereinbarung im Einzelfall nach § 9 I AGBG wegen unangemessener Benachteiligung des Teilnehmers nichtig sein. Dies haben Gerichte bejaht, z.B. für den Ausschluß der Kündigung bis zum 18. Monat der Mitgliedschaft in einem Kampfsportkurs³⁶, für eine nichtkündbare Erstlaufzeit von 12 Monaten bei einem Sportstudio-Benutzungsvertrag³⁷ und für

³² Dazu ausführlich Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a.a.O., Rz. 302 ff.

³³ NJW-RR 1995, 1467 im Anschluß an OLG Stuttgart NJW-RR 1988, 1082.

³⁴ Vgl. etwa OLG München NJW-RR 1995, 1467; LG München NJW-RR 1988, 1083.

³⁵ Siehe hierzu oben.

³⁶ AG Hamburg NJW-RR 1994, 1337.

³⁷ AG Langen NJW-RR 1995, 823.

eine 20-monatige Bindung des Teilnehmers an einem Heilpraktiker-Lehrgang.³⁸ Der BGH³⁹ hält schließlich die zweijährige Bindung an einen Unterrichtsvertrag zur Ausbildung als Tänzer, Tanzlehrer und Musicaldarsteller – trotz Gewährung einer Probezeit von drei Monaten – nach § 9 AGBG für unwirksam, wobei im Vordergrund der höchstrichterlichen Erwägungen die hierdurch verursachte Einschränkung der freien Berufswahl des Kursteilnehmers stand.

Hält das Gericht eine Vertragslaufzeit für unangemessen und damit für unwirksam, hat dies zur Folge, daß die gesetzlichen Kündigungsvorschriften wieder greifen, d.h. dem Kunden/Teilnehmer steht das ordentliche Kündigungsrecht nach § 621 BGB zu.⁴⁰

b) Außerordentliche Kündigung

Das außerordentliche Kündigungsrecht des Schülers/Teilnehmers bestimmt sich nach § 626 BGB. Entscheidend für das Kündigungsrecht des Teilnehmers ist hier, daß die Fortsetzung des Unterrichtsvertrages für ihn unzumutbar erscheint. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB kann nicht ausgeschlossen werden.⁴¹ Hierzu besteht umfangreiche Kasuistik.⁴² Das AG Frankfurt⁴³ hat ein vorzeitiges Kündigungsrecht eines auf 18 Monate geschlossenen Sportstudiovertrages nach § 626 BGB wegen Krankheit der Teilnehmerin indes verneint. Da mietvertragliche Elemente den Gesamtcharakter des Vertrages bestimmten, hält das Gericht § 626 BGB für unanwendbar. Allerdings gebiete es § 242 BGB angesichts der vereinbarten Vertragslaufzeit, der Benutzerin des Sportstudios für die Zeit der Erkrankung eine Aussetzung des Vertrages zu verlangen, der nach Gesundung wieder fortzusetzen sei.

Umstritten ist, ob dem Teilnehmer auch eine Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB zustehen soll. Da § 627 BGB als Vertragsgegenstand »Dienste höherer Art«⁴⁴ voraussetzt, kann eine solche Kündigung im Bereich des Direktunterrichts jedenfalls für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen Gegenstand der Lehrtätigkeit reine Freizeitveranstaltungen sind bzw. die Unterrichtsveranstaltung ihren Schwerpunkt nicht in der Vermittlung geistigen Stoffes hat.⁴⁵

Daneben können dem Teilnehmer der Unterrichtsveranstaltung Widerrufsrechte zustehen.⁴⁶

2 Vertragsauflösungsrechte des Veranstalters

Der Veranstalter kann das Unterrichtsverhältnis bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung oder nach §§ 620 Abs. 2, 621 BGB ordentlich kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nach § 626 BGB aus wichtigem Grund, wobei in der Regel nur schwerwiegende Vertragsverletzungen des Teilnehmers in Betracht kommen.⁴⁷

38 LG München I NJW-RR 1992, 1208 entgegen OLG München NJW-RR 1990, 1016 und LG München II NJW-RR 1992, 444.

39 NJW 1993, 326.

40 Zur zahlreichen Kasuistik vgl. *Gounalakis*, ZAP 1990 (Fach 6), S. 44.

41 Wolf in: *Wolf/Horn/Lindacher*, § 9 Rz. U 5.

42 Z.B. OLG München NJW-RR 1995, 1467 (Schlankheitsstudio); AG Langen NJW-RR 1995, 823 (Sportstudio); weitere Nachweise bei *Gounalakis*, ZAP 1990, S. 498.

43 NJW-RR 1993, 758.

44 Diese werden üblicherweise aufgrund besonderen Vertrauens übertragen: unstr. z. B. für die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.

45 Siehe etwa AG Hamburg NJW-RR 1994, 1337 (Kampfsportkurs); zu den Einzelheiten *Gilles/Heinbuch/Gounalakis*, a.a.O., Rz. 328 ff.; *Gounalakis*, NWB 1990 (Fach 30), S. 780 f.; die Anwendung von § 627 BGB haben dagegen etwa bejaht: OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, 651 (Schulungsstätte zur Persönlichkeitsbildung); LG Hamburg MDR 1984, 491 (Unterrichtsvertrag für EDV); LG Detmold MDR 1978, 756 (Schreibmaschinenkurs); AG Karlsruhe MDR 1979, 670 (Buchführungskurs).

46 Überblick bei *Gounalakis*, ZAP 1990, S. 503 f.

47 Dazu und zum Kündigungsrecht nach § 627 BGB *Gilles/Heinbuch/Gounalakis*, a.a.O., Rz. 392 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung.

Sind vertragliche Rücktrittsrechte vereinbart, können die Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. In Einzelfällen kann der Vertrag auch angefochten werden (§§ 119, 123 BGB). Ein Unterrichtsvertrag kann darüberhinaus in Einzelfällen nach den §§ 134, 138 BGB oder § 242 BGB nichtig sein. Das LG Frankfurt⁴⁸ hat jedenfalls einen Rechtsmißbrauch für den Fall bejaht, daß ein Unterrichtsvertrag keine Lösungsmöglichkeit für den Teilnehmer vorsah.⁴⁹

VI Fazit

Da es sich beim (Direkt-)Unterrichtsvertrag im Regelfall um einen Dienstvertrag handelt, ist für eine inhaltliche Überprüfung der Vertragsgestaltung in erster Linie § 611 BGB maßgebend. Die vertragliche Hauptpflicht des Unterrichtsveranstalters besteht damit regelmäßig darin, den vertraglich bestimmten Unterricht anzubieten und dem Teilnehmer/Schüler die Teilnahme hieran zu ermöglichen, während die primäre Leistungspflicht des Teilnehmers/Schülers die Zahlung der vereinbarten Vergütung ist. Daneben können Direktunterrichtsverträge kauf-, werk- oder mietvertragliche Elemente enthalten, die zu einer anderen vertragstypologischen Einordnung führen, etwa – wie am Beispiel der sog. Fitneßverträge erörtert – zu der Qualifizierung als Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB. Soweit bei der Vertragsgestaltung, insbesondere durch Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, vom gesetzlichen Leitbild der einzelnen Vertragstypen abgewichen wird, sind solche Vertragsbedingungen einer strengen gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Dies hat vor allem im Bereich der sog. Ferienklauseln, der Vorauszahlungs- oder Preiserhöhungsklauseln oder bei der Frage von zulässigen Vertragslaufzeiten zu einer weitgehenden Einschränkung der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unterrichtsveranstalter geführt. Andererseits zeigt die aktuelle Rspr. des BGH zu den sog. Verlängerungsklauseln bei Verträgen über die Nutzung von Fitneßstudios, daß auch dem Teilnehmer/Schüler, also dem Verbraucher, bei Vertragsgestaltung und -erfüllung ein gewisses Maß an Selbstverantwortung zugemutet werden kann und muß.

Verf.: Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Universität Marburg, FB Rechtswissenschaft, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg;

Prof. Dr. Kathrin Gounalakis, Kettenhofweg 98, 60325 Frankfurt/M.

⁴⁸ MDR 1970, 415.

⁴⁹ Weitere Beispiele bei Gounalakis, ZAP 1990, 506 f.